

Brüssel, 14. Oktober 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Umsetzung des europäischen Net-Zero Industry Act (NZIA) für öffentliche Vergabe im Bereich PV und Windenergie

Empfehlungen der Energiewirtschaft zum Durchführungsrechtakt
für ökologische Nachhaltigkeitskriterien nach zu Artikel 25 der Ver-
ordnung (EU) 2024/1735 (NZIA)

Versionsnummer: 2.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung und allgemeine Anmerkungen

Der BDEW unterstützt die übergeordneten Ziele des Net-Zero Industry Act (NZIA) einschließlich des Erhalts sowie des Aus- und Aufbaus europäischer Produktionskapazitäten insbesondere für die Energiewende kritische Transformationstechnologien im Bereich der Erneuerbaren Energien (EE) und der Energienetze.

Die langfristige Sicherstellung der Versorgung mit und der Schutz von Transformationstechnologien ist eine zentrale Bedingung für ein resilientes Energiesystem. In Bezug auf einzelne Energiewende- und Digitalisierungstechnologien müssen aus Sicht des BDEWs gefährliche Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten unbedingt vermieden werden.

Resilienz heißt in diesem Kontext nach Ansicht des BDEW nicht Importunabhängigkeit, denn eine vollständige Verlagerung der teils komplexen Lieferketten der Energiewirtschaft nach Europa ist weder realistisch noch erstrebenswert. Stattdessen gilt es, auf eine strategische Souveränität hinzuarbeiten, die es der EU ermöglicht, Abhängigkeiten von einzelnen Lieferländern zu reduzieren und eigenes Know-how, eigene Innovationen sowie Wertschöpfung zu behalten bzw. wiederaufzubauen. Um dies zu erreichen, benötigen wir einen Zweiklang aus der Diversifizierung von Lieferketten unter Nutzung der Vorteile der Globalisierung und der Stärkung bzw. dem Wiederaufbau heimischer Industrien.

Damit der NZIA tatsächlich europäische Hersteller von Netto-Null-Technologien stärkt und ein Level-Playing Field schafft, muss darauf verzichtet werden, eine hohe Bürokratielast durch eine Vielzahl teils komplexer nicht-preisbezogener Kriterien zu schaffen. Diesbezüglich gehen die nun vorgesehenen Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 26 – im Vergleich zu den deutlich komplexeren Resilienz Kriterien nach Artikel 25 – in die richtige Richtung. Denn ein massiver Aufbau von Bürokratie stünde nicht im Einklang mit dem erklärten Ziel der Europäischen Kommission, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Im Gegenteil: Teilweise werden bereits erreichte nationale Verfahrensbeschleunigungen durch den NZIA wieder rückgängig gemacht. Dadurch kommt es absehbar zu längeren Verfahrenslaufzeiten mithin zu Verzögerungen im weiteren Ausbau von EE-Technologien.

Der BDEW regt daher dringend an, bestehende Herausforderungen durch einen Maßnahmenmix zu adressieren, der Investitionsabsicherungsprogramme, Bürokratieabbau, Förderung, regulatorische Anpassungen und Anreize beinhalten sollte. Der NZIA allein reicht nicht aus, um die notwendige Resilienz zu schaffen.

Maßnahmen, wie die im NZIA beschlossenen verpflichtenden ökologischen Nachhaltigkeitskriterien in öffentlichen Vergabeverfahren (Artikel 25) und wettbewerblichen Ausschreibungen für Erneuerbare Energien (Artikel 26), können nur einen kleinen Beitrag zur Stützung heimischer Industrien leisten. Gleichzeitig darf das für kleinere Akteure ohnehin schon komplexe

Vergaberecht nicht überfrachtet werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass die richtige Balance zwischen Resilienz/Nachhaltigkeit, der Ermöglichung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien und Netzen und der möglichst unbürokratischen Ausgestaltung der Regelungen gefunden wird, um die Energiewende-Ziele nicht zu gefährden. Dazu gehört auch die Anerkennung, dass eventuelle Mehrkosten durch die teilweise Beschaffung teurerer europäischer Produkte die Gesamtkosten des Energiesystems erhöhen und damit dem Ziel einer Reduktion von Energiepreisen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von bestimmten Branchen, die sich im internationalen Wettbewerb befinden, entgegenstehen.

- › Es muss zwingend vermieden werden, dass die Nachweisführung über die Einhaltung der Kriterien übermäßig komplex und bürokratisch ausgestaltet wird. Auch muss die Nachweisführung auf - für die Unternehmen - realistisch überprüfbare Wertschöpfungstiefen, d.h. vorgelagerte Produktionsschritte begrenzt werden. Andere Ausgestaltungen würden dem übergeordneten EU-Ziel des Abbaus von Bürokratie zuwiderlaufen.
- › Der BDEW weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erhalt, Aus- oder Wiederaufbau von Produktionsstandorten für EE-Technologien innerhalb der EU **nicht allein durch regulatorische Maßnahmen insbesondere in Form von Resilienz- und Nachhaltigkeitskriterien des NZIA erreicht werden können**. Es sind auch **langfristige (finanzielle) Anreize** nötig sowie das klare Bekenntnis zum EU-Klimaneutralitätsziel 2050 sowie zum EE-Ziel 2030. Nur so können die Investitionssicherheit und notwendigen Infrastrukturen nachhaltig aufgebaut und das Ziel der EU-Kommission erreicht werden, Entwicklung, Produktion, Know-how und Innovation bei den Netto-Null-Technologien innerhalb der Europäischen Union zu halten und weiterzuentwickeln.
- › Durch flankierende, maßstabsgerechte Maßnahmen, wie z. B. Investitionsabsicherungsinstrumente, Kreditprogramme, Sonderabschreibungen/Steuererleichterungen und direkte Förderung für den Auf- und Ausbau europäischer Produktionskapazitäten – bestenfalls auf EU-Ebene – muss sichergestellt werden, dass das Erreichen von Resilienz nicht allein durch Unternehmen der Energiewirtschaft zu realisieren ist, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen wird.
- › Darüber hinaus sieht der BDEW großen Bedarf dafür, durch den Aufbau einer europäischen Lieferkette für kritische Rohstoffe die strategische Rohstoffversorgung sicherzustellen und gleichzeitig Recyclingprogramme für EE-Technologien aufzusetzen, um die Abhängigkeit von Importen zu reduzieren.
- › Schließlich wird angeregt, den Ausbau von Fachkräfteprogrammen für die Entwicklung und Montage von EE-Technologien anzustreben.

2 Konsistente Ausnahmeregelungen im Vergaberecht zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen

Die EU-Sektorenvergaberichtlinie (2014/25/EU) ermöglicht Ausnahmen vom Vergaberecht, die für bestimmte Tätigkeiten oder ganze Märkte pro Mitgliedstaat gewährt werden können. In Deutschland wird eine solche Ausnahme im Bereich der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien angewendet (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1978).

Auf Grundlage dieser Praxis muss sichergestellt werden, dass eine Ausnahme vom Vergaberecht auch eine Ausnahme von der Anwendung des Artikels 25 nach sich zieht. Gleichzeitig gelten die Kriterien des Artikels 25 weiterhin für Netz-Infrastrukturprojekte sowie in anderen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Frankreich, wo Projekte im Bereich Erneuerbare Energien unter Artikel 25 des Vergaberechts fallen würden.

Dies kann potenziell zu Wettbewerbsnachteilen zwischen privaten und öffentlichen Auftraggebern insbesondere bei EE-Ausschreibungen führen, die unbedingt vermieden werden müssen. Vor diesem Hintergrund fordert der BDEW, dass Ausnahmen vom Vergaberecht konsistent und EU-übergreifend ausgestaltet werden, sodass Wettbewerbsnachteile vermieden werden.

3 Anmerkungen zu Artikel 2 – PV und Wechselrichter

Der BDEW befürwortet die Nutzung bestehender und anerkannter Standards zur Nachweisführung, wie im Entwurf richtigerweise enthalten. Standardzertifikate und -normen, wie IEC 61215 und IEC 61730 für PV-Module sowie DIN EN 62109-1/-2 und VDE 0126-14-1/-2 für Wechselrichter, sind in der EU anerkannt und decken die genannten Anforderungen/Vorgaben ab, die aus Sicht des BDEW grundsätzlich sinnvoll sowie bereits kurzfristig erfüllbar und nachweisbar sind.

Im Entwurf wird auf den Standard „EN IEC 6125:2021“ für PV-Module Bezug genommen. Da eine solche Norm nicht existiert, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Schreibfehler handelt und vielmehr die EN IEC 61215:2021 gemeint ist. Diese Norm enthält die relevanten Klimakammertests und kann von den Modulherstellern erfüllt werden. Daher sollte die Nennung im Entwurf entsprechend angepasst/korrigiert werden.